

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 9.

(Ausgegeben am 2. Oktober 1909.)

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. September 1909,

betreffend das für Unterbringung von Geisteskranken in der
Großherzoglich Sächsischen Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik
in Jena zu zahlende Verpfleggeld.

Nachdem die Regierung des Großherzogtums Sachsen das Verpfleggeld in der Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik in Jena für Angehörige des Großherzogtums Sachsen erhöht hat, und zwar

in der Tarifklasse I A	um 50 Pf.
" " " I B	" 50 "
" " " III	" 25 "

erhöht sich gemäß Artikel 7, Schlussatz, des Staatsvertrags vom 7. Januar 1904 (Ges.-Samml. 1905 Seite 2) auch das Verpfleggeld für Angehörige des Fürstentums, welche in der

Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik in Jena
verpflegt werden, um die gleichen Beträge.

Zugleich ist eine Klasse III b für Kinder unter 10 Jahren eingerichtet mit einem Verpflegtag von 1,40 M täglich.